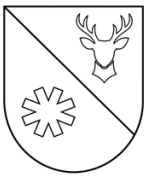


Aktenzeichen	[Az.]
Überschrift	 Amtsgericht/Landgericht [Ort] Beschluss  In dem Rechtsstreit
Kläger	des Herrn/der Frau [Vorname Nachname, Straße, PLZ Stadt] Plus: vertreten durch den [Rolle], [Vorname Nachname], ebenda,  - Prozessbevollmächtigte: [Vorname Nachname, Straße, PLZ Stadt] - gegen Klägers/Klägerin,
Beklagter	den Herrn/die Frau [Vorname Nachname, Straße, PLZ Stadt] - Prozessbevollmächtigte: [Vorname Nachname, Straße, PLZ Stadt] - Beklagten/Beklagte,
Spruchkörper, Entscheidungstag, Besetzung	hat die [14.] Kammer des Landgerichts [Ort]/hat das Amtsgericht [Ort] am [Datum] ← § 128 IV ZPO: Beschlüsse ergehen ohne mündliche Verhandlung. durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [Name] als Einzelrichter/durch die Richterin am Amtsgericht [Name]
Art der Entscheidung	beschlossen:
Nur Kosten (§ 91a ZPO)	Die Kosten des Rechtsstreits trägt [die Klägerin/die Beklagte].
Gründe zu I (= Tatbestand)	I.
<u>Einleitungssatz</u>	Einleitungssatz, der die Parteien und den Streitgegenstand benennen im Perfekt/Präsens . Die Parteien haben über Ansprüche aus [gesetzliche Grundlage] über [konkreter Gegenstand], nach einer vollständigen übereinstimmenden Erledigungserklärung streiten die Parteien nun noch über die Kosten.
<u>Unstreitiges</u>	Darstellung des unstreitigen Sachverhalts in chronologischer Reihenfolge in Imperfekt . Die Parteien schlossen (...)/ Der Beklagte veranstaltete (...)/ Zwischen den Parteien bestand (...).
<u>Ursprüngliches Klägervorbringen</u>	Darstellung der bestrittenen, anspruchsbegründenden Tatsachen aus Klägersicht sowie gegebenenfalls der klägerischen Rechtsansichten mit Einleitung im Perfekt und anschließendem Reportstil in indirekter Rede (Konjunktiv I) . Der Kläger hat behauptet, sie sei (...) / Der Kläger hat vorgetragen, der Mitarbeiter des Beklagten habe (...) / Die Klägerin war der Auffassung, der Beklagte habe (...).
<u>Prozess- geschichte</u> (Antragsbezogen)	Zustandekommen der übereinstimmenden Erledigungserklärung im Perfekt . • <u>Ursprüngliche Anträge</u>: Mit der am [Datum] zugestellten Klage hat die Klägerin ursprünglich den Antrag angekündigt, den Beklagten zu verurteilen, [ursprünglicher Antrag]. Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. • <u>Übereinstimmende Erledigungserklärungen</u> Mit Schriftsatz vom [Datum], der dem Gericht am selben Tag zugegangen ist, hat der Kläger den Rechtsstreit für erledigt erklärt. Der Beklagte hat sich der Erledigung durch Erklärung am [Datum] angeschlossen.

<u>Ursprüngliches Beklagtenvortrag</u>	Darstellung der qualifiziert bestrittenen Tatsachen aus Sicht des Beklagten sowie gegebenenfalls dessen Rechtsansichten, wie beim Klägervortrag.
Gründe zu II (Rechtliche Würdigung)	II.
<u>Ergebnissatz</u>	Ergebnissatz, der das Gesamtergebnis des Rechtsstreits zusammenfasst und sich mit dem Hauptsachetenor decken muss. <i>Nachdem die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt haben, waren die Kosten des Rechtsstreits dem Beklagten/der Klägerin aufzuerlegen.</i>
<u>Vorprozessuale Fragen</u>	- Ggf. <u>Auslegung der Erledigungserklärung</u>: Die einseitige Erledigungserklärung der Klägerin ist als Antrag auf Feststellung nach §§ 133, 157 BGB analog auszulegen, dass sich der Rechtsstreit in der Hauptsache durch ein Ereignis nach Rechtshängigkeit erledigt hat. Eine solche Auslegung entspricht dem wohl verstandenen Interesse der Klägerin, die lediglich die Kostentragung vermeiden will. - Ggf. <u>Wirksamkeit der Erledigungserklärungen</u>: Bedenken an der Wirksamkeit der Erledigungserklärungen als Prozesshandlungen bestehen nicht, sodass die Rechtshängigkeit kraft Parteiwillens erloschen ist und das Gericht nur noch über die Kosten des Rechtsstreits nach dem oben genannten Maßstab zu entscheiden hat.
<u>Entscheidung nach billigem Ermessen</u>	Entscheidung nach dem Sach- und Streitstand und billigem Ermessen . Zulässigkeit der ursprünglichen Klage Begründetheit der ursprünglichen Klage Billigkeitserwägungen (z.B. § 93 ZPO)
Rechtsmittel (§ 232 ZPO)	Wiedergabe der konkreten Rechtsbehelfsbelehrung , soweit diese erforderlich ist (in der Regel nur das Rechtsmittel inkl. der Vorschrift)/ Verweis auf Entbehrlichkeit bei LG. <i>Rechtsmittel: Sofortige Beschwerde (§§ 91a II, 567 ff. ZPO)/ Rechtsmittelbelehrung: Entbehrlich (§ 232 S. 2 ZPO)</i>  <u>Rechtsmittelwert</u> : Wert des Beschwerdegegenstandes muss 1.000,00 € übersteigen! _____
Signatur (§ 315 I 1 ZPO)	Signatur des zur Entscheidung berufenen Richters . <i>Signatur (Richter am Amtsgericht/Landgericht [Name])</i>